

2235.1.1.2-K

**Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern;
hier: Zeugnismuster für die Gymnasien**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 17. Mai 2018, Az. V.9-BS5422.0/8/1**

(KWMBI. S. 197)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Gymnasien vom 17. Mai 2018 (KWMBI. S. 197)

Die nach der Gymnasialschulordnung (GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl. S. 68, BayRS 2235-1-1-1-K) zu erteilenden Jahres- und Zwischenzeugnisse, die Zeugnisse über den Ausbildungsabschnitt und die Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife einschließlich derjenigen für andere Bewerberinnen und Bewerber sowie die Bescheinigung über die Besondere Prüfung sind nach den in der Anlage beigefügten Mustern im Format DIN A 4 auszustellen.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

1. Beim Fach **Religionslehre** ist in Klammern anzugeben, in welchem Bekenntnis der Unterricht erteilt wurde.
2. Den Schulen ist freigestellt, im Zeugnisvordruck die **Reihenfolge der Fremdsprachen** zu ändern.
3. Fächer, die nicht zur **Studentafel** der Schule gehören, müssen in den Zeugnisvordruck nicht aufgenommen werden. Umgekehrt müssen Fächer, die zur Studentafel der Schule gehören, in den Vordrucken aber nicht aufgeführt sind, in das Zeugnis aufgenommen werden.
4. Schülerinnen und Schüler des **Flexibilisierungsjahrs** gemäß § 66a Abs. 2 GSO erhalten nach der Teiljahrgangsstufe 8.2 bzw. 9.2 ein Jahreszeugnis über die beiden Teiljahrgangsstufen (vgl. § 70 Abs. 1a Satz 1 GSO). Das Zeugnis wird entsprechend dem Muster der Anlage 1 ausgestellt. In diesem Fall werden dort die Worte „im Schuljahr _____ / _____ die Klasse _____“ durch die Worte „in den Schuljahren _____ / _____ und _____ / _____ die Klasse _____“ ersetzt und es wird dort die Fußnote „Die Schülerin/Der Schüler hat die flexibilisierte Jahrgangsstufe 8/9 gemäß § 66a Abs. 2 GSO besucht.“ angebracht.
5. Die **Niveaustufen** des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen – Niveaustufe A: elementare Sprachverwendung, Niveaustufen B: selbständige Sprachverwendung, Niveaustufe C: kompetente Sprachverwendung – sind erreicht, sofern die Note ausreichend oder in den beiden Ausbildungsabschnitten der Qualifikationsphase im Durchschnitt 5 Punkte erreicht werden.

Werden in den beiden letzten Halbjahren der Qualifikationsphase im Durchschnitt 5 Punkte nicht erreicht, so ist die erzielte Niveaustufe des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens über

die Leistung der nächst niedrigeren Ausbildungsabschnitte bzw. Jahrgangsstufe zu ermitteln, bei der im Durchschnitt 5 Punkte bzw. die Notenstufe ausreichend erreicht wurden. Die Niveaustufen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Die Abkürzungen in den Tabellen entsprechend den Bezeichnungen in den „Amtlichen Schuldaten“ (ASD): Chi Chinesisch, E Englisch, F Französisch, It Italienisch, Jap Japanisch, NGr Neugriechisch, PIn Polnisch, Ru Russisch, Sp Spanisch, Ts Tschechisch, TR Türkisch.

Ein tiefgestelltes kleines „s“ bedeutet eine spät beginnende Fremdsprache, die auch als fortgeführte Fremdsprache erlernt werden kann; ein tiefgestelltes großes „S“ bedeutet, dass die Fremdsprache ausschließlich als spät beginnende Fremdsprache erworben werden kann. Ein tiefgestelltes kleines „p“ bedeutet eine Fremdsprache, die als Profilkurs gewählt wurde im Sinne der Nr. 3.1 der Anlage 4 zur GSO.

Jahrgangsstufe bzw. Ausbildungsabschnitt	E 1	E 2	F 1	F 2	F/It/Sp 3	Ru 3	Chi 3
5	A1	--	A1	--	--		--
6	A1+	A1	A1+	A1	--		--
7	A2	A2	A2	A2	--		--
8	A2+	A2+	A2+	A2+	A2	A2	A1
9	B1	B1	B1	B1	A2+	A2+	A1+/A2
10	B1+	B1+	B1+	B1+	B1/B1+	B1/B1+	A2/A2+
11/1, 11/2	B2	B2	B1+/B2	B1+/B2	B1+/B2	B1+/B2	A2+/B1
12/1, 12/2	B2+/C1	B2+/C1	B2/C1	B2/C1	B2/C1	B2/C1	B1/B1+
AbiBac-Sektion mit Abiturprüfung			C1	C1	C1		
Italienische Sektion mit Abiturprüfung					C1		

Jahrgangsstufe bzw. Ausbildungsabschnitt	F s /It s /PIn S / Ru s /Sp s /Ts S	NGr S /TR S	Chi s /Jap S	Chi p	Ru p
5	--	--	--	--	--
6	--	--	--	--	--
7	--	--	--	--	--
8	--	--	--	--	--
9	--	--	--	--	--
10	A2	A1/A2	A1	--	--
11/1, 11/2	A2+/B1	A2+	A1/A2	A1	A1
12/1, 12/2	B1/B1+	B1	A2/A2+	A1+	A2

6.

Beim **Jahreszeugnis** jeweils betreffenden Jahrgangsstufe ist unter „Bemerkungen“ Folgendes einzufügen:

(Bei den im Folgenden mit * gekennzeichneten Auswahlmöglichkeiten ist jeweils ausschließlich das Zutreffende zu übernehmen.)

6.1

Soweit die Voraussetzungen zur Erlangung des **Kleinen Latinums** (gesicherte Kenntnisse in Latein) **oder** des **Latinums** und/oder des **Graecums** gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Erwerb von Latein- bzw. Griechischkenntnissen – Gesamtüberblick vom 20. Dezember 2012 (KWMBI. 2013 S. 78) in der jeweils geltenden Fassung vorliegen, im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe, in der die Voraussetzungen erfüllt sind:

„Dieses Zeugnis schließt das Kleine Latinum (gesicherte Kenntnisse in Latein) ein.“*

„Dieses Zeugnis schließt das Latinum – das Graecum – das Latinum und das Graecum* gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005 ein.“*

6.2

Im Jahreszeugnis der **Jahrgangsstufe 9**:

Bei mindestens Note ausreichend in den **modernen Fremdsprachen**:

„Dieses Zeugnis schließt Kompetenzen entsprechend dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen auf folgenden Niveaustufen ein:

Chinesisch*:

Englisch*:

Französisch*:

Italienisch*:

Russisch*:

Spanisch*:

Erreichte Niveaustufe(n) und gegebenenfalls weitere Fremdsprachen sind individuell zu ergänzen.

6.3

Im Jahreszeugnis der **Jahrgangsstufe 10**:

Bei mindestens Note ausreichend in den **modernen Fremdsprachen**:

„Dieses Zeugnis schließt Kompetenzen entsprechend dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen auf folgenden Niveaustufen ein:

Chinesisch*:

Englisch*:

Französisch*:

Italienisch*:

Russisch*:

Spanisch*:

Japanisch*:

Neugriechisch*:

Polnisch*:

Tschechisch*:

Türkisch*:

Erreichte Niveaustufe(n) und gegebenenfalls weitere Fremdsprachen sind individuell zu ergänzen.

Für die Fächer **Geschichte + Sozialkunde** wird die vorrückungsrelevante Gesamtnote wie folgt aufgenommen:

„Vorrückungsrelevante Gesamtnote Geschichte + Sozialkunde: ...“

Dies gilt für das Zwischenzeugnis entsprechend.

6.4

Für das Zeugnis der **Einführungsklasse** gelten die Regelungen zum Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 entsprechend.

7.

Im Zeugnis der **allgemeinen Hochschulreife** einschließlich desjenigen für andere Bewerberinnen und Bewerber ist insbesondere Folgendes einzufügen:

(Bei den mit * gekennzeichneten Auswahlmöglichkeiten ist jeweils ausschließlich das Zutreffende zu übernehmen.)

7.1

Für den gemeinsamen Kurs **Geschichte + Sozialkunde** unter Punkt I. (Anlage 6) die jeweiligen Einzelnoten im Fach Geschichte und im Fach Sozialkunde.

Dies gilt für die Ausbildungsabschnittszeugnisse (Anlagen 4 und 5) entsprechend.

Unter Punkt II. (Anlage 6) bzw. unter Punkt I. (Anlage 7), soweit der gemeinsame Kurs Geschichte + Sozialkunde als Abiturprüfungsfach gewählt wurde, die jeweiligen Einzelnoten im Fach Geschichte und im Fach Sozialkunde.

7.2

Für die modernen Fremdsprachen unter Punkt IV.1 (Anlage 6) in die Klammer die erreichte Niveaustufe nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen gemäß Nr. 5.

Im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für andere Bewerberinnen und Bewerber bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Nr. 5 unter Punkt II. am Ende (Anlage 7):

„Dieses Zeugnis schließt Kompetenzen entsprechend dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen auf folgenden Niveaustufen ein:

Englisch*:

Französisch*:

Italienisch*:

Russisch*:

Spanisch*:

Chinesisch*:

Japanisch*:

Neugriechisch*:

Polnisch*:

Tschechisch*:

Türkisch*:

Erreichte Niveaustufe(n) und gegebenenfalls weitere Fremdsprachen sind individuell zu ergänzen.

7.3

Für das **Latinum** und das **Graecum**, falls das Latinum nicht erreicht wurde, für das **Kleine Latinum** (gesicherte Kenntnisse in Latein) unter Punkt IV.1 am Ende (Anlage 6) bzw. unter Punkt II. am Ende (Anlage 7):

Bei Vorliegen der Voraussetzung gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Erwerb von Latein- bzw. Griechischkenntnissen – Gesamtüberblick vom 20. Dezember 2012 (KWMBI. 2013 S. 78) in der jeweils geltenden Fassung:

„Dieses Zeugnis schließt das Latinum – das Graecum – das Latinum und das Graecum* gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005 ein.“*

„Dieses Zeugnis schließt das Kleine Latinum (gesicherte Kenntnisse in Latein) ein.“*

7.4

Nach erfolgreichem Abschluss des Bildungsgangs AbiBac ist im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife unter „Bemerkungen“ Folgendes einzufügen: Im Einklang mit dem Abkommen vom 31. Mai 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik wurde mit diesem Zeugnis gleichzeitig das französische Baccalauréat erworben.

8.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. April 2008 (KWMBI. S. 106), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 3. Mai 2013 (KWMBI. S. 217) geändert worden ist, außer Kraft.

Herbert Püls

Ministerialdirektor

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1:	Jahreszeugnis
Anlage 2:	Zwischenzeugnis
Anlage 3:	Bescheinigung
Anlage 4:	Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 11/___
Anlage 5:	Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 12/1
Anlage 6:	Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife
Anlage 7:	Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife für andere Bewerber

